

12.09.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - In - VPzu **Punkt** der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die statistische Erfassung des
Güter- und Personenseeverkehrs****KOM(94) 275 endg.; Ratsdok. 8408/94**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung
zu nehmen:

EU
Fz
In
VP

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Richtlinienvorschlag

EU
VP

2. als wichtigen Schritt in die richtige Richtung,

EU
Fz
In3. um harmonisierte statistische Informationen aus diesem Bereich zur Verfügung zu
haben.

Fz

4. Im weiteren Verfahren sollte die Bundesregierung jedoch auf den Verzicht der
Erhebung einer Personenseeverkehrsstatistik hinwirken, da die Erfassung des
Personenseeverkehrs mangels Bedarfs in der Bundesrepublik vor etwa 10 Jahren
eingestellt worden ist.**Ausgeliefert am 13. SEP. 1994**

EU
VP 5. Da der Standard der Statistikharmonisierung erheblich hinter den nationalen Anforderungen zurückbleibt, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, das höhere deutsche Niveau der Seeverkehrsstatistik mindestens bis zum Ende der vorgesehenen Übergangszeit beizubehalten.

EU
VP 6. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, sich dafür einzusetzen, daß die Artikel 12 und 13 der Richtlinie des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs KOM (94) 275 endg.; Ratsdok. 8408/94 geändert werden.

Anstelle eines lediglich Beratenden Ausschusses ist ein Ausschuß mit Regelungskompetenz vorzusehen. Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung, weitere Verbesserungen anzustreben. So müssen z. B. im Anhang I die Angaben über die Schiffe neben der Deadweight-Meldung um die Angaben über die Bruttoreaumzahl (BRZ) der Schiffe ergänzt werden, da diese Daten zur Umsetzung der vorgesehenen EU-Verordnung zur Durchführung der IMO-Entscheidung A.747 (18) über die Vermessung der Ballasträume in Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Ballast erforderlich sind.

Die Befugnisse eines lediglich Beratenden Ausschusses gegenüber der Kommission wären nicht ausreichend, die Belange der betroffenen Seehäfen wahrnehmen zu können. Es bestünde die Gefahr, daß die Erhebungsprogramme für die Seeverkehrsstatistik eingeschränkt und damit nicht mehr den statistischen Anforderungen der im Weltverkehr tätigen Seehäfen entsprechen würden.

EU
Fz
In 7. Die Umsetzung ist für die Mitgliedstaaten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht oder nur unzureichend durchzuführen, da die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 14 bis spätestens 1. Januar 1995 zu erlassen sind.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, daß die Umsetzung der Richtlinie um zwei Jahre auf den 1. Januar 1997 hinausgeschoben wird. Den Mitgliedstaaten würde dadurch die Zeit zur Verfügung stehen, die Umsetzung der Richtlinie in der erforderlichen Qualität durchzuführen.

Neben den sich aus der Richtlinie ergebenden notwendigen umfangreichen organisatorischen und technischen Vorbereitungen sind die im Ansatz ausgewiesenen Mittel für die entstehenden und noch zu kalkulierenden Kosten für die mit der Erhebung beauftragten statistischen Stellen nicht veranschlagt. Darüber hinaus läßt die angespannte Haushaltslage der Länder im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung keine Handlungsspielräume für weitere Kostenübernahmen zu. Im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom März 1993 haben der Bund und die Länder [allein im Bereich der Bundesstatistiken] 50 Millionen DM jeweils für die Jahre 1994 bis 1996 einzusparen. Dieses Einsparvolumen ist bislang bei weitem nicht erreicht worden. Infolgedessen sind alle neuen kostenintensiven Projekte im Bereich der Statistik zunächst zurückzustellen.

8. [EU]

EU
VP 9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der weiteren Beratungen zu prüfen, ob nicht im Anhang I - Variablen und Definitionen - unter a) Angaben über Ladung und Passagiere - auf die Angabe der "Nationalität des Seetransportunter-

nehmers unter Bezugnahme auf die Geonomenklatur in Anhang V" verzichtet werden sollte. Laut der Definition im Anhang I ist bei der Ermittlung des Seetransportunternehmers danach zu unterscheiden, ob die Beförderungsleistung für Dritte oder auf eigene Rechnung erfolgt. Die Nationalität des Seetransportunternehmers richtet sich dann nach dem Land, in dem die Geschäftstätigkeit tatsächlich ihren Mittelpunkt hat.

Der Aufwand, die Nationalität des Seetransportunternehmers festzustellen, ist aus hiesiger Sicht nicht gerechtfertigt, da die Bedeutung dieser Angabe für die Seeverkehrspolitik nicht nachzuvollziehen ist. Für verkehrs-, wirtschafts- oder sozialpolitische Belange ist allenfalls die Nationalität der Flagge, unter der das Schiff fährt, von Bedeutung, nicht aber die des Unternehmers.